

Satzung
zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen
bzw. Formen der Lehrveranstaltungen
in Prüfungs- und Studienordnungen,
Promotions- und Habilitationsordnungen
an der Universität Bayreuth

vom 22. April 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen und sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Bayreuth trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen sowie aller Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Bayreuth in den jeweiligen Fassungen.

§ 2

Abweichungen von den Prüfungsformen und Lehrveranstaltungsformen

- (1) ¹Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, die aufgrund von behördlichen Verboten und Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht wie in den jeweiligen Satzungen vorgesehen durchgeführt werden konnten oder können, können die Dozentinnen und Dozenten bzw. Prüferinnen und Prüfer gemäß folgenden Regelungen ändern:
- a) Es kann eine andere, in der jeweiligen Satzung angegebene Lehrveranstaltungsform gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, das Lehrziel zu erreichen.
 - b) Es kann eine andere Prüfungsform als die in der jeweiligen Satzung definierte, gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, die Erfolgskontrolle zu gewährleisten.

²Änderungen gemäß Satz 1 sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Die Änderung der Lehrveranstaltungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer möglichst unverzüglich zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben. ⁴Die Änderung der Prüfungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Prüfungsformen, die aufgrund von behördlichen Verboten und Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht wie in den jeweiligen Satzungen vorgesehen durchgeführt werden konnten und können, können durch eine ausschließlich digitale Fernprüfung gemäß § 3 ersetzt werden, sofern diese geeignet ist, die Erfolgskontrolle im Wesentlichen in gleicher Weise zu gewährleisten. ²Der Antrag zur Änderung in eine digitale Fernprüfung ist von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der zuständigen Studiengangsmoderatorin oder des zuständigen Studiengangsmoderators an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser entscheidet innerhalb einer Woche über die Anträge. ⁴Die Änderung der Prüfungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 3

Digitale Fernprüfung

- (1) ¹Prüfungsleistungen dürfen auch als digitale Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen abgenommen werden. ²Digitale Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Bayreuth abgelegt werden. ³Für die digitalen Fernprüfungen gelten die gleichen Anforderungen wie in den jeweiligen Satzungen für Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate oder Präsentationen angegeben werden. ⁴Lassen sich die in einer Satzung geregelten Prüfungsanforderungen nicht deckungsgleich im Rahmen der digitalen Fernprüfung umsetzen, ist die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer dafür verantwortlich, dass die digital durchgeführte Prüfung in Bezug auf die nachzuweisenden Kompetenzen, den Schwierigkeitsgrad und den Arbeitsaufwand mit der in der Satzung geregelten Prüfung gleichwertig ist.
- (2) ¹Das Gebot der Chancengleichheit und datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ²Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Zulässig ist die Erhebung, Speicherung, Nutzung einschließlich der Übermittlung von Daten, insbesondere die Video-/Audioaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, die für die Identifizierung notwendigen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung, auch an einen die Durchführung der Prüfung unterstützenden Dienstanbieter, des Weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und dem Ausschluss von Täuschungen. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ⁵Im Übrigen sind die in jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei digitalen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

§ 4

Rücktritt

¹Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. ³Das Ergebnis einer angetretenen Prüfung wird gewertet.

§ 5

Promotions- und Habilitationsprüfungen

¹In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Promotionsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die Direktorin oder den Direktor der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) bzw. durch die Sprecherin oder den Sprecher der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) in entsprechender Anwendung von § 3 als digitale Fernprüfungen abgenommen werden und – soweit vorgesehen – kann von Öffentlichkeit abgesehen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für mündliche Habilitationsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

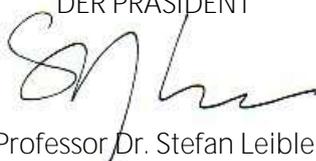
Diese Satzung tritt am 23. April 2020 in Kraft und gilt für alle Lehrangebote und Prüfungsformen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht mehr absolviert werden konnten bzw. im Sommersemester 2020 durchgeführt werden. ²Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheides der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 21. April 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. April 2020, Az. A 3362 - I/1a.

Bayreuth, 22. April 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 22. April 2020 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 22. April 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 22. April 2020.